

Vermögensanlagen-Informationsblatt (Stand 27.06.2017; Anzahl der Aktualisierungen: 0)

Diese Produktinformation ist ein Vermögensanlagen-Informationsblatt im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Sie gibt einen Überblick über wesentliche Charakteristika, insbesondere die Struktur und die Risiken der Vermögensanlage. Eine aufmerksame Lektüre wird empfohlen.

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1. Art der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziert nachrangiges Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welches dadurch zustande kommt, dass dem Anleger eine Annahmeerklärung des Anbieters bezüglich des vom Anleger über www.finnest.com (nachfolgend auch „Plattform“) abgegebenen Darlehensgebotes übermittelt wird (nachfolgend auch „Angebotsannahme“).

Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit und gewährt dem jeweiligen Anleger einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Verzinsung in Höhe des im Wege des Bieterverfahrens über die Plattform vom Anbieter für alle Anleger einheitlich ausgewählten Festzinssatzes (nachfolgend auch der „Zinssatz“ oder „Zins“), der zum 31.07. eines Kalenderjahres (nachfolgend der „Zinszahlungstermin“), beginnend mit dem 31.07.2018, jeweils binnen einer Zahlungsfrist von 7 Tagen fällig ist. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis $act/360$.

Zusätzlich zum Zins gewährt der Anbieter dem Anleger einen „Zinsbonus“ bei Erreichen gewisser Kennzahlen (erstmalig auf Basis des Wirtschaftsjahres per 31.12.2017) nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Net Debt* / EBITDA**	Zinsbonus in % zusätzlich zum Zins:
per 31.12.2016 (Information): rd. 1,27x wenn Net Debt/ EBITDA < 1,25x	dann: + 2%

*) Net Debt: aus dem Jahresabschluss durch Subtraktion der Positionen: C1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und B3 Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

**) EBITDA: aus dem Jahresabschluss durch Addition der Positionen 8 (Betriebsergebnis) und Position 6 (Abschreibungen).

EBITDA ist die Abkürzung für englisch: earnings before interest, taxes, depreciation and amortization. Das bedeutet „Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“.

Gemäß der oben angeführten Tabelle erhält der Anleger für das Jahr der Kennzahlenüberschreitung einen Zinsenbonus in Höhe von 2%, wenn die Kennzahl Net Debt / EBITDA einen Wert von kleiner als 1,25x ergibt. Zur Information lag dieser Wert per 31.12.2016 bei rd. 1,27x.

Der Zinsbonus ist gemeinsam mit dem Zins fällig und zahlbar.

Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages ist binnen einer Zahlungsfrist von 7 Tagen nach Laufzeitende fällig. Tilgungsleistungen des Anbieters während der Laufzeit des Darlehens sind grundsätzlich nicht geschuldet, jedoch hat der Anbieter zum zweiten vereinbarten Zinszahlungstermin das Recht, das Nachrangdarlehen vorzeitig in Höhe der Hälfte des Darlehensbetrages zurückzuzahlen. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Der Anbieter bzw. Emittent wird im Wege dieser Schwarmfinanzierung qualifiziert nachrangige Darlehen in maximaler Höhe von EUR 1.499.000 an Anleger begeben.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage

POLYTECHNIK Luft- und Feuerungstechnik GmbH, 2564 Weissenbach, Hainfelderstrasse 69-71, Österreich;
Firmenbuchnummer: FN 194342y

3. Verschuldungsgrad des Anbieters bzw. Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (zum 31.12.2016) berechnete Verschuldungsgrad des Anbieters bzw. Emittenten beträgt 261%.

4. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

POLYTECHNIK ist einer der weltweit führenden Anbieter von Biomasseverbrennungsanlagen und bekannt für die Planung und Lieferung schlüsselfertiger Anlagen. Der Anbieter und Emittent beabsichtigt mit dem Emissionserlös aus der Schwarmfinanzierung die Finanzierung der weiteren Expansion insbesondere nach Asien voranzutreiben. Anlagepolitik ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen.

Weder der Anbieter und Emittent noch die Finnest GmbH bieten eine Anlageberatung an und erteilen auch keine Empfehlung, Nachrangdarlehen abzuschließen.

5. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach Ablauf von 14 Tagen nach Angebotsannahme und endet am 31.07.2022. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Nachrangdarlehen zum zweiten vereinbarten Zinszahlungstermin vorzeitig in Höhe der Hälfte des Darlehensbetrages zurückzuzahlen.

Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Risiken der Vermögensanlage

Vorzeitiges Rückzahlungsrecht des Anbieters / Emittenten

Der Anbieter ist berechtigt, das Nachrangdarlehen zum zweiten vereinbarten Zinszahlungstermin vorzeitig in Höhe der Hälfte des Darlehensbetrages zurückzuzahlen. Das kann dazu führen, dass die vom Anleger für die Laufzeit des Darlehens erwarteten Zinserträge nicht oder nicht vollständig eintreten. Ein Anspruch gegen den Emittenten / Anbieter auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.

Qualifizierter Nachrang / Totalausfallrisiko

Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Anbieter (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensvaluta und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses und Zinsbonus) soweit und solange ausgeschlossen sind wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund beim An

bieter herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters oder der Liquidation des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Anbieters zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Anbieters – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Anbieters erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers übersteigenden freien Vermögen verlangen.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Anbieters (Totalausfallrisiko). Der Anleger kann mit seinen Ansprüchen gegen den Emittenten / Anbieter je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anbieters bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Anbieters nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Anbieters ist der Anleger nicht beteiligt.

Risiken aus möglicher Fremdfinanzierung

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein Ausfall der Rückzahlung bzw. Verzinsung des Nachrangdarlehens können dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Eingeschränkte Übertragbarkeit

Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft und können nur mit Zustimmung des Anbieters im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

7. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Kapitalrückzahlung und die Leistung von Erträgen hängen vom wirtschaftlichen Erfolg des Anbieters bzw. Emittenten ab. Sie erfolgen nur, wenn der Anbieter und Emittent ausreichend Liquidität für die Rückzahlung der Vermögensanlage und die Leistung von Erträgen an die Anleger erwirtschaftet. Eine Kapitalrückzahlung und eine Rendite können daher nicht garantiert werden.

8. Kosten und Provisionen

Der vereinbarte Darlehensbetrag sowie die vom Anleger zu zahlende Vergütung an die Finnest GmbH in Höhe von einmalig 1% des Darlehensbetrages, mindestens jedoch EUR 25,00 sind der Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Nachrangdarlehens und dessen Abwicklung an die Finnest GmbH und den Anbieter zu zahlen hat. Der Gesamtpreis wird aufgrund von durch den Anleger zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandaten von dem auf der Plattform angegebenen Konto des Anlegers eingezogen.

9. Steuern

Einkünfte im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Wird das Nachrangdarlehen von einer deutschen Privatperson gewährt, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird das Nachrangdarlehen aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers gewährt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die das Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft vergeben, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Nach derzeit geltendem Recht behält der Anbieter keine Kapitalertragsteuer ein und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über die vorgenannten Kosten hinaus zu tragen.

10. Weitere Hinweise:

Die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Produktinformationen enthalten keine Empfehlung zur Investition in die Vermögensanlage. Der Emittent / Anbieter erbringt keine Anlageberatung und kann nicht beurteilen, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter bzw. Emittenten der Vermögensanlage.

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ansprüche auf Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Der aktuellste veröffentlichte Jahresabschluss des Anbieters bzw. Emittenten datiert vom 31.12.2016 und ist auf der Internetseite www.finnest.com zum Download verfügbar.

Wichtiger Hinweis: Anleger / Darlehensgeber mit Sitz / gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die natürliche Personen sind, sind zum Abschluss von Nachrangdarlehen über die Plattform nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bei der Vermögensanlage werden ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet. Gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG bestätigt der Anleger die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 6 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise.